

N-2016-52614-GM

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die Verordnung mit der die
„Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen
am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als
Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig an die Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes und Anlass für die Novellierung:

Bei den „Irrsee-Mooren“ handelt es sich um mehrere Teilflächen im Bereich des Irrseeufers bzw. in dessen Nahbereich und erstrecken sich diese auf eine Fläche von 53,33 ha.

Das Gebiet „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Tiefgraben, Zell am Moos und Oberhofen am Irrsee wurde bereits im Jahr 2002 mit der *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden*, LGBI. Nr. 41/2002, als Naturschutzgebiet festgestellt.

Im Jahr 2024 wurde das Gebiet „Irrsee-Moore“ auf Grundlage eines erforderlichen Anpassungsbedarfs nach Maßgabe der FFH-Richtlinie durch die *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden*, LGBI. Nr. 71/2024, neu erlassen.

Nach erfolgtem Beschluss der Oö. Landesregierung betreffend die Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ im Jahr 2024 hat sich die Liegenschaftseigentümerin des Grundstücks 689, KG Laiter in der Gemeinde Oberhofen am Irrsee mit der Anregung der Änderung der Wegführung betreffend einen bestehenden und rechtmäßig entsprechend § 2 Z 2 der Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ betretbaren Weges an die Abteilung Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung gewandt.

In Abstimmung mit dem zuständigen Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz kann der Anregung auf Änderung der bisherigen Wegführung durch die Liegenschaftseigentümerin nachgekommen werden, da die nunmehr neue Wegführung (y-förmig in dunkelroter Farbe am Ostufer des Irrsees auf Grundstück 689, KG Laiter [vgl. Anlagen 1 und 2/2 zur Verordnung]) mehrere naturschutzfachlich positiv zu bewertende Umstände mit sich bringt:

Die Verlegung des Weges ist aus Sicht des Schutzgebietsmanagements zu befürworten, da durch die neue Wegführung einerseits der Zugang zur Bootshütte der Liegenschaftseigentümerin, andererseits aber insbesondere auch der Zugang zu den am Seeufer verankerten Fischerbooten im Sinne einer besseren Besucherlenkung vereinfacht wird. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit der Entstehung anderer Pfade abseits der rechtmäßig betretbaren Wege gesenkt. Gleichzeitig wird durch die neue Wegführung entlang des Randbereiches der bestehenden Kleinwaldfläche die Querung der bestehenden Streuwiese verkürzt und dadurch auch der Betritt von trittsensiblen Niedermoorflächen minimiert. Gleichmaßen können dadurch Schäden am Oberbodensubstrat und der Vegetation in Summe minimiert werden, da der Randbereich der bestehenden

Kleinwaldfläche deutlich weniger vernässt ist. Die bisherige Wegeführung wird seitens der Eigentümerin aufgelassen.

Zu diesem Zweck werden die Anlage 1 und die Anlage 2/2, auf denen die neue Wegeführung ersichtlich gemacht wurde, ersetzt. Zudem ist die Anlage 3/2 zur Verordnung, also die Koordinatenbezogene Darstellung der Entwässerungsgräben und Wege im GML-Standard, zu ersetzen.

Eine Vergrößerung des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ erfolgt nicht. Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ verändert sich auch nicht.

2. Förderung von Schutzzweckteilaspekten durch die neue Wegeführung

Durch die mit der gegenständlichen Novelle beabsichtigte neue Wegeführung wird der Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr werden auch nachfolgende Schutzzweckteilaspekte gefördert:

- **Sicherung des Ablaufes von natürlichen Prozessen in den unbewirtschafteten Teilbereichen des Naturschutzgebiets:** Durch die neue Wegeführung wird künftig der Randbereich der bestehenden Kleinwaldfläche betreten und nichtmehr wie bisher das Ufergehölz bzw. die Kleinwaldfläche selbst.
- **Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebiets als Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten:** Durch die mit der neuen Wegeführung einhergehenden Distanzvergrößerung zu Brutrevieren des Großen Brachvogels kann ein Risiko potenzieller Störwirkungen auf diese verringert werden.

3. Keine Anpassung gestatteter Eingriffe:

Da durch die gegenständliche Novelle ausschließlich drei Anlagen der Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl. Nr. 71/2024 ersetzt werden, gleichwie die neue Wegeführung nach § 2 Z 2 der Schutzgebietsverordnung ohnehin betreten werden darf, ist eine Anpassung gestatteter Eingriffe nicht erforderlich.